## Wahl zur Vollversammlung 2014



## Erste Bekanntmachung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

## 1. Briefwahl, Frist zur Ausübung des Wahlrechts

Die Wahl zur Vollversammlung der Niederrheinischen IHK erfolgt schriftlich im Wege der Briefwahl. Die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und die erforderlichen Umschläge) sowie Informationen zur Wahl werden den Wahlberechtigten von der Niederrheinischen IHK rechtzeitig übersandt. Die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt werden kann, beginnt mit der Zusendung der Wahlunterlagen und endet mit dem 29. September 2014. Die abgegebenen Stimmen müssen in der Niederrheinischen IHK spätestens am

29. September 2014, 18.00 Uhr,

vorliegen.

#### 2. Einsicht in die Wählerlisten

Die nach Wahlgruppen und Wahlbezirken (§ 7 der Wahlordnung der IHK) aufgeteilten Wählerlisten werden öffentlich ausgelegt (montags bis freitags)

> vom 12. Mai bis 11. Juni 2014 jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr).

Sie können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Hauptgeschäftsstelle, Mercatorstraße 22 - 24, 47051 Duisburg, Tel. (02 03) 28 21-309
- Zweigstelle Wesel, Großer Markt 7, 46483 Wesel, Tel. (02 81) 2 20 48
- Zweigstelle Kleve, Boschstraße 16, 47533 Kleve, Tel. (0 28 21) 2 15 10

Es wird darauf hingewiesen, dass nur derjenige wählen kann, der in die festgestellten Wählerlisten eingetragen ist. Der Wahlausschuss hat Vorgaben für die Aufstellung der Wählerlisten nach den bei der IHK vorhandenen Unterlagen beschlossen. Auf dieser Grundlage wurden die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und ggf. Wahlbezirken zugeteilt. Die so erstellten Wählerlisten wurden vom Wahlausschuss bestätigt.

Diejenigen Wahlberechtigten, die mehreren Wahlgruppen und/oder Wahlbezirken angehören, sind einer Gruppe oder einem Bezirk zugewiesen. Sie können **bis zum 18. Juni 2014, 16:00 Uhr,** bei dem Wahlausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg, schriftlich beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder in einem anderen Bezirk auszuüben. Eine Übermittlung per Fax (0203/2821-265) oder als eingescanntes Dokument per Email an <a href="wahl@niederrhein.ihk.de">wahl@niederrhein.ihk.de</a> ist ebenfalls zulässig.

Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten sind spätestens bis zum 18. Juni 2014, 16:00 Uhr, schriftlich beim Wahlausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg einzureichen. Eine Übermittlung per Fax (0203/2821-265) oder als eingescanntes Dokument per Email an wahl@niederrhein.ihk.de ist ebenfalls zulässig.

## 3. Einreichung von Wahlbewerbungen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis zum 2. Juli 2014, 16:00 Uhr, Wahlbewerbungen einzureichen.

Innerhalb der Wahlgruppen und Wahlbezirke ist die folgende Anzahl von Vollversammlungsmitgliedern zu wählen:

Wahlgruppe I - Industrie: 21 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

7 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

9 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

5 Vollversammlungsmitglieder

## Wahlgruppe II - Groß- und Außenhandel: 9 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

3 Vollversammlungsmitglieder

## Wahlgruppe III - Einzelhandel: 13 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

4 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

6 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

3 Vollversammlungsmitglieder

## Wahlgruppe IV - Kreditgewerbe und Versicherungen:

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

4 Vollversammlungsmitglieder

# Wahlgruppe V – Verkehr und Logistik:

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

6 Vollversammlungsmitglieder

### Wahlgruppe VI – Vermittlung, Immobilien und Beratung:

10 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

4 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

3 Vollversammlungsmitglieder

## Wahlgruppe VII - Hotel- und Gaststättengewerbe, Touristik und Freizeit:

6 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

2 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

1 Vollversammlungsmitglied

## Wahlgruppe VIII - Informations- und Kommunikationsgewerbe, Medien

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

4 Vollversammlungsmitglieder

# Wahlgruppe IX - Sonstige verbraucher- und unternehmensbezogene Dienstleis-

tungen: 9 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

3 Vollversammlungsmitglieder

### Wahlgruppe X - Erneuerbare Energien

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

2 Vollversammlungsmitglieder

### 4. Wahlvoraussetzungen

Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks der entsprechenden Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben die Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens, für das sie die Wahlbewerbung unterzeichnen, und dessen Anschrift anzugeben.

Eine Wahlbewerbung kann einen oder mehrere Wahlbewerber enthalten. Der Wahlberechtigte kann so mit seiner Unterschrift auch mehrere Kandidaten unterstützen. Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur An-

nahme der Wahl bereit ist und keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Die Wiederwahl bisheriger Vollversammlungsmitglieder ist zulässig.

### 5. Mittelbare Wahl, Ersatzwahl

Es wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung für die Dauer einer Wahlperiode als Beauftragte und Wahlmänner der IHK-Zugehörigen bis zu 10 weitere Mitglieder wählen können.

Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Bewerber nach, der bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied), soweit die Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens besteht. Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so kann die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

Duisburg, den 6. Mai 2014

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

gez.: